

## S. 121 / Nr. 31 Wohnungsnot (d)

BGE 74 IV 121

31. Urteil des Kassationshofes vom 28. Mai 1948 i. S. Brügger gegen Statthalteramt Sursee.

## Regeste:

Art. 23 BMW. Zuwiderhandlung gegen den Erlass ist nicht schon die Niederlassung ohne vorausgegangene Bewilligung.

Art. 23 APL. L'établissement sans autorisation préalable ne constitue pas une infraction à l'arrêté.

Art. 23 DPA. La residenza senza autorizzazione preventiva non costituisce un'infrazione al decreto.

Im September 1947 vermietete der Beschwerdeführer dem Gottlieb Duss, der von Adligenswil zuzog, eine

Seite: 122

Wohnung in seinem Hause an der Stadtstrasse in Sempach. Als der Mieter die Wohnung am 13. September beziehen wollte, widersetzte sich der Gemeindeammann von Sempach diesem Vorhaben. Doch bestanden Mieter und Vermieter darauf, dass die Wohnung bezogen werden dürfe. Der Gemeinderat von Sempach erstattete daraufhin gegen Brügger und Duss Strafanzeige. Er machte geltend, das Haus Brüggers sei wegen Reparaturbedürftigkeit in der Brandversicherung eingestellt worden und hätte nicht ohne vorherige Instandstellung bezogen werden dürfen; ausserdem sei Duss nicht befugt gewesen, in die den Vorschriften über Wohnungsnot unterstellte Gemeinde ohne Bewilligung einzuziehen. Das Statthalteramt Sursee erliess gegen beide Angeschuldigte Strafbefehle. Duss unterzog sich; Brügger verlangte gerichtliche Beurteilung. Mit Urteil vom 8. April 1948 hat das Amtsgericht Sursee Brügger gestützt auf die Art. 19 und 23 des BRB über Massnahmen gegen die Wohnungsnot (BMW) mit Fr. 100. gebüsst. Dem Angeschuldigten sei bekannt gewesen, dass Duss keine Niederlassungsbewilligung besitze. Trotz des Widerstandes des Gemeindeammanns habe er sich beim Einzug des Duss in die Wohnung aktiv beteiligt und damit diesem bei der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des BMW vorsätzlich Beihilfe geleistet.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt Brügger, ihn von Schuld, Strafe und Kosten freizusprechen. Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Das Amtsgericht erklärt den Beschwerdeführer weder der Widerhandlung gegen Vorschriften der kantonalen Vollziehungsverordnung zum BMW bzw. der Beihilfe hiezu, noch der Übertretung eines andern Tatbestandes des kantonalen Übertretungsstrafrechtes schuldig. Das verurteilende Erkenntnis stützt sich vielmehr ausschliesslich auf die Art. 19 und 23 BMW. Nach Abs. 2 der letzten Vorschrift ist strafbar, wer sich vorsätzlich den gestützt auf diesen Beschluss getroffenen rechtskräftigen

Seite: 123

Verfügungen widersetzt, oder dessen Vorschriften in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Dadurch, dass Duss ohne Bewilligung der Gemeindebehörde von Sempach in die gemietete Wohnung eingezogen ist, hat er den Vorschriften des Erlasses weder vorsätzlich noch fahrlässig zuwidergehandelt. Die Niederlassung in einer Gemeinde wird darin nicht von einer vorausgegangenen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung abhängig gemacht, noch der Bezug einer Wohnung ohne solche Bewilligung unter Strafe gestellt. Er hat nur zur Folge, dass der Bewerber um die Niederlassung dann, wenn diese ihm durch rechtskräftige Verfügung verweigert wird, zum Verlassen der Gemeinde aufgefordert werden kann, und, falls er dieser Aufforderung keine Folge leistet, Strafe zu gewärtigen hat wegen Nichtbeachtung der ihm gegenüber ergangenen Verfügung. Gegen Duss lag, als er am 13. September nach Sempach übersiedelte, auch keine rechtskräftige Verfügung vor, die ihm den Zuzug untersagt hätte. Dass die Gemeindkanzlei Adligenswil vor der Übersiedlung des Duss nach Sempach dort angefragt hatte, ob Aussicht vorhanden sei, dass dieser die Niederlassung erhalten könnte, und dass die Anfrage abschlägig beantwortet worden war, stellt keine derartige Verfügung dar. Es handelte sich dabei, wie das Amtsgericht in seinem Urteil zutreffend annimmt, und auch der Gemeinderat selbst angenommen hat, um die Antwort auf ein Gesuch um Auskunft, die Duss nicht hindern konnte, beim Gemeinderat selbst ein förmliches Gesuch um Niederlassung zu stellen. Die Verweigerung erfolgte erst durch die Verfügung des Gemeinderates vom 26. September 1947 und wurde rechtskräftig mit dem Entscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1948, mit dem dieser auf ein Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde hin dem Beschwerdeführer die vorher bewilligte Niederlassung verweigerte. War aber Duss nicht deshalb strafbar, weil er am 13. September 1947 die im Hause des Beschwerdeführers gemietete Wohnung bezog, so durfte auch dieser

Seite: 124

selbst nicht bestraft werden, weil er Duss dabei vorsätzlich Hilfe geleistet habe. Denn die Bestrafung wegen Gehilfenschaft setzt voraus, dass sich ein Haupttäter strafbar gemacht hat. Die Anerkennung des Strafantrages durch Duss genügt dafür natürlich nicht.

Die Sache ist deshalb zur Freisprechung des Beschwerdeführers von Schuld und Strafe an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers von Schuld und Strafe an das Amtsgericht von Sursee zurückgewiesen